

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kindsbach vom
15.05.2019

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Knut Böhlke

Erste Beigeordnete

Frau Dagmar Lang-Wenzel

Beigeordnete/r

Herr Jens Gutwein

Ratsmitglied

Herr Gregor Budell

ab 19:19 Uhr

Herr Matthias Donauer

Herr Franz-Josef Groß

Herr Erwin Lang

Herr Lothar Lür

Herr Michael Lür

Herr Christian Meinschmidt

Herr Michael Müller

Herr Frank Niermann

Herr Daniel Rödel

Herr Peter Spieleder

Herr Jonas Ulmen

Herr Sebastian Unverricht

Herr Christian Werner

Schriftführer/in

Frau Vanessa von Ah

Abteilung 1, Personal und Organisation

von der Verwaltung

Frau Alexandra Agne

Abteilung 3, Bauen und Umwelt

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglied

Herr Theo Wilhelm

Herr Walter Wittenmeier

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1.1

Der Vorsitzende und 12 Ratsmitglieder, da Ratsmitglied Meinschmidt gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlässt.

TOP 1.2

Der Vorsitzende und 11 Ratsmitglieder, da Ratsmitglieder Niermann und Ulmen gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlassen.

TOP 1.3

Der Vorsitzende und 12 Ratsmitglieder, da Ratsmitglied Müller gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlässt.

TOP 1.4

Der Vorsitzende und 13 Ratsmitglieder.

TOP 1.5

Der Vorsitzende und 12 Ratsmitglieder, da Ratsmitglied Groß gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlässt.

TOP 1.6-1.7

Der Vorsitzende und 13 Ratsmitglieder.

TOP 2.1

Der Vorsitzende und 12 Ratsmitglieder, da Ratsmitglied Meinschmidt gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlässt.

TOP 2.2

Der Vorsitzende und 11 Ratsmitglieder, da Ratsmitglieder Niermann und Ulmen gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlassen.

TOP 2.3

Der Vorsitzende und 12 Ratsmitglieder, da Ratsmitglied Müller gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlässt.

TOP 2.4

Der Vorsitzende und 14 Ratsmitglieder, da Ratsmitglied Budell zur Sitzung kommt.

TOP 2.5

Der Vorsitzende und 13 Ratsmitglieder, da Ratsmitglied Groß gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch verlässt.

TOP 2.6-11.2

Der Vorsitzende und 14 Ratsmitglieder.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kindsbach sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Böhlke im Theo-Heinz-Wilhelm-Saal des Dorfgemeinschaftshauses Altes Pfarrheim in Kindsbach versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende den Ratsmitgliedern Budell, Donauer, Meinschmidt und Müller nachträglich zum Geburtstag.

Einwände gegen die Tagesordnung haben sich nicht ergeben.

Tagesordnung:

1. Widmung von Straßen
 - 1.1. Austeg
Vorlage: KB/381/2019
 - 1.2. Bärendellstraße
Vorlage: KB/384/2019
 - 1.3. Breslauer Straße
Vorlage: KB/382/2019
 - 1.4. Gartenstraße
Vorlage: KB/386/2019
 - 1.5. Haydnstraße
Vorlage: KB/389/2019
 - 1.6. Oberen Triftstraße
Vorlage: KB/388/2019
 - 1.7. Triftstraße
Vorlage: KB/387/2019
2. Teilausbau, Erneuerung der Kanalisation, Ausbauprogramm und Gemeindeanteil
 - 2.1. Austeg
Vorlage: KB/390/2019
 - 2.2. Bärendellstraße
Vorlage: KB/392/2019
 - 2.3. Breslauer Straße
Vorlage: KB/393/2019

- 2.4. Gartenstraße
Vorlage: KB/394/2019
- 2.5. Haydnstraße
Vorlage: KB/395/2019
- 2.6. Obere Triftstraße
Vorlage: KB/396/2019
- 2.7. Triftstraße
Vorlage: KB/397/2019
3. Antrag der FWG: Entwidmung des Grandcamp-Maisy-Platzes
Vorlage: KB/373/2019
4. Antrag der FWG: Widmung des "neuen" Grandcamp-Maisy-Platzes
Vorlage: KB/374/2019
5. Antrag der FWG-Fraktion auf Beschaffung von Weihnachtsbeleuchtung an den vorgesehenen Straßenlaternen auf dem Platz der neuen Dorfmitte
Vorlage: KB/380/2019
6. Antrag der FWG-Fraktion auf bessere Beschilderung der Eingänge zum Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: KB/398/2019
7. Baugesuche
8. Bauvoranfrage_Anbau an bestehendes Wohnhaus_Kaiserstraße
Vorlage: KB/399/2019
9. Einwohnerfragestunde
10. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 10.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung
 - 10.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 **Widmung von Straßen**

TOP 1.1 **Austeg** **Vorlage: KB/381/2019**

Sachverhalt:

Die sog. „Inlinersanierung“ im Austeg stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen des Austegs gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Straße Austeg, beginnend mit den Flurstücksnummern 882/65, 882/58, inklusive der Gehwege, bis zum Ende der Grundstücke Fl.St.Nrn 882/69 und 882/63 (gelb markierte Fläche). Beginn des Austegs ist im nördlichen Teil die Ecke Danziger Straße, bis hin zum südlichen Ende, an der Ecke Breslauer Straße.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung des Austegs wie oben beschrieben empfehlen.

Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Straße „Austeg“ beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Meinschmidt verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

TOP 1.2 **Bärendellstraße** **Vorlage: KB/384/2019**

Sachverhalt:

Die sog. „Inlinersanierung“ der Bärendellstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung

die Verkehrsflächen der Breslauer Straße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet werden die Fahrbahn und der Gehweg der Bärenfellstraße mit der Flurstücksnummer 251. Beginn der Bärenfellstraße ist an der Ecke der Kaiserstraße. Die Widmung reicht in westlicher Richtung bis an die Waldstraße, in südlicher Richtung bis zum Ende des asphaltierten Fußweges Flurstücksnummer 239/1, sowie in östlicher Richtung bis zur Bergstraße.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Breslauer Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Breslauer Straße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglieder Niermann und Ulmen verlassen gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enth. 0 Befangen 2

**TOP 1.3 Breslauer Straße
Vorlage: KB/382/2019**

Sachverhalt:

Die sog. „Inlinersanierung“ der Breslauer Straße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Breslauer Straße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Breslauer Straße, beginnend mit den Flurstücksnummern 872/10, 871/3 inklusive der Gehwege, in ihrem räumlichen Bestand bis zum Ende der Grundstücke Flurstücksnummern 882/63 und 882/77, sowie des Fußweges beginnend ab den Flurstücksnummern 882/104, 882/111, bis zum Ende der Grundstücke Flurstücksnummern 882/56 und 882/22 (gelb markierte Fläche). Beginn der Breslauer Straße ist im westlichen Teil die Ecke Hanfstraße und im östlichen Teil die Ecke „In den Erlenwiesen“.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Breslauer Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Breslauer Straße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Müller verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

**TOP 1.4 Gartenstraße
Vorlage: KB/386/2019**

Sachverhalt:

Die sog. „Inlinersanierung“ der Gartenstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Gartenstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG als Gemeindestraße aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet werden die Fahrbahn und der Gehweg der Gartenstraße Flurstücksnummer 847. Beginn der Gartenstraße ist an der Ecke Marktstraße, das Ende befindet sich im Osten an der Ecke Hanfstraße.

Auf dem beiliegenden Plan ist die zu widmende Straße gelb markiert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Gartenstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Gartenstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 1.5 Haydnstraße
Vorlage: KB/389/2019**

Sachverhalt:

Die sog. „Inlinersanierung“ der Haydnstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Haydnstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Haydnstraße mit der Flurstücksnummer 2117/8. Beginn der Haydnstraße ist an der Ecke Hirtenpfad. Im Norden befindet sich das

Ende Richtung Bahn an der Flurstücksnummer 2117/15. Im Westen endet die Haydnstraße mit den Flurstücksnummern 2117/14 und 2117/3.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Haydnstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.
2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Haydnstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Groß verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

**TOP 1.6 Oberen Triftstraße
Vorlage: KB/388/2019**

Sachverhalt:

Die sog. „Inlinersanierung“ der Oberen Triftstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Oberen Triftstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Obere Triftstraße, Flurstücksnummer 739/11, mit Fahrbahn und Gehweg.

Der Beginn ist an der Ecke Eisenbahnstraße, das Ende befindet sich im Norden an der angrenzenden Triftstraße.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Oberen Triftstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.
2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Oberen Triftstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 1.7 Triftstraße

Vorlage: KB/387/2019

Sachverhalt:

Die sog. Inlinersanierung“ der Triftstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Triftstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet werde die Fahrbahn und der Gehweg der Triftstraße mit den Flurstücksnummern 741 u. 743/9. Beginn der Triftstraße ist an der Ecke der Eisenbahnstraße, das Ende befindet sich im Norden an der Ecke Weberstraße, sowie im Süden an der angrenzenden Oberen Triftstraße.

Auf dem beigefügten Plan ist die zu widmende Straße gelb markiert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Triftstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.
2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Triftstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2 Teilausbau, Erneuerung der Kanalisation, Ausbauprogramm und Gemeindeanteil

**TOP 2.1 Austeg
Vorlage: KB/390/2019**

Sachverhalt:

In der Straße „Austeg“ wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Austeg“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragsatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegender Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegender Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegender Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 35 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 35 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Meinschmidt verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Ratsmitglied Müller als auch Ratsmitglied L. Lürer beantragen eine Erhöhung des Gemeindeanteils auf 40 %.

Diesem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 3 Enth. 4 Befangen 1

TOP 2.2 Barendellstraße
Vorlage: KB/392/2019

Sachverhalt:

In der Barendellstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Barendellstraße“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 45 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde

Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 45 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglieder Niermann und Ulmen verlassen gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enth. 0 Befangen 2

**TOP 2.3 Breslauer Straße
Vorlage: KB/393/2019**

Sachverhalt:

In der Breslauer Straße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Breslauer Straße“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stützsanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %

Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Müller verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

**TOP 2.4 Gartenstraße
Vorlage: KB/394/2019**

Sachverhalt:

In der Gartenstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Gartenstraße“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stützsanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr

35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Breslauer Straße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Budell kommt zur Sitzung. Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 2.5 Haydnstraße
Vorlage: KB/395/2019**

Sachverhalt:

In der Haydnstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Eingerhend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Haydnstraße“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stützsanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Breslauer Straße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 30 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 30 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Ratsmitglied Groß verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

TOP 2.6 Obere Triftstraße
Vorlage: KB/396/2019

Sachverhalt:

In der Oberen Triftstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Obere Triftstraße“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 2.7 Triftstraße
Vorlage: KB/397/2019**

Sachverhalt:

In der Triftstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Eingehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Triftstraße“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stützensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. süd. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Breslauer Straße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 3 Antrag der FWG: Entwidmung des Grandcamp-Maisy-Platzes
Vorlage: KB/373/2019**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 beantragt die FWG den Grandcamp-Maisy-Platz (Flurstücksnummern 730, 731 und 771/2) zu entwidmen, da die Grundstücke von der Ortsgemeinde Kindsbach verkauft wurden und ein Seniorenpflegeheim auf dem Platz gebaut wird.



Der Grandcamp-Maisy-Platz wurde mit Beschluss des Gemeinderates Kindsbach vom 16.04.2008 als Verkehrsfläche im Sinne von § 3 Nr. 3 LStrG gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss der Ortsgemeinde Kindsbach möge beraten und einen Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat fassen.

Der Gemeinderat möge entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Entwidmung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Enth. 1 Befangen 0

**TOP 4 Antrag der FWG: Widmung des "neuen" Grandcamp-Maisy-Platzes
Vorlage: KB/374/2019**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 beantragt die FWG den Platz der neuen Dorfmitte (Flurstücksnummern 786/2, 786/4, 65/9, 80/2 und 85) in Grandcamp-Maisy-Platz (schraffierte Fläche) zu benennen.



Nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) ist die o.g. Straße in der Ortsgemeinde Kindsbach (nach § 1 II LStrG sind öffentliche Straßen im Sinne des Gesetzes: Straßen, Wege, Plätze) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nr. 3 LStrG zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss der Ortsgemeinde Kindsbach möge beraten und einen Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat fassen.

Der Gemeinderat möge entscheiden:

1. Ob die Grundstücke Flurstücksnummern 786/2, 786/4, 65/9, 80/2 und 85 als Verkehrsfläche gewidmet werden sollen.
2. Ob die „neue Dorfmitte“ den Namen Grandcamp-Maisy-Platz tragen soll.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Widmung des neuen Dorfplatzes als Verkehrsfläche wird beschlossen. Die Namensgebung wird seitens der FWG-Fraktion für diese Sitzung zurückgezogen. Der neue Gemeinderat soll sich damit nochmal beschäftigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 5 Antrag der FWG-Fraktion auf Beschaffung von Weihnachtsbeleuchtung an den vorgesehenen Straßenlaternen auf dem Platz der neuen Dorfmitte
Vorlage: KB/380/2019**

Sachverhalt:

Mit Datum vom 20.02.2019 beantragt die FWG-Fraktion die Beschaffung von Weihnachtsbeleuchtung an den vorgesehenen Straßenlaternen auf dem Platz der neuen Dorfmitte. Die Details entnehmen Sie bitte dem in der Anlage beigefügten Antragschreiben.

Zudem beigefügt erhalten Sie eine Preisliste zur ersten Orientierung.

Die Fraktion wird den Antrag und ihre Vorstellungen in der Sitzung begründen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Angelegenheit beraten und für die endgültige Beschlussfassung im Gemeinderat einen Empfehlungsbeschluss fassen.

Der Gemeinderat möge auf der Basis des Empfehlungsbeschlusses abschlie-

ßend entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende informiert, dass kein Angebot vorliegt. In einer der nächsten Sitzungen wird dies erneut thematisiert.

zurückgestellt

**TOP 6 Antrag der FWG-Fraktion auf bessere Beschilderung der Eingänge zum Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: KB/398/2019**

Sachverhalt:

Die Freie Wählergruppe der Ortsgemeinde Kindsbach hat einen Antrag für die Beschilderung des Dorfgemeinschaftshauses „Altes Pfarrheim“ gestellt.

Da die Ortsgemeinde bereits über ein innerörtliches Beschilderungssystem verfügt, schlägt die Verwaltung vor, dieses System, wegen des Wiedererkennungswertes beizubehalten. Hierbei handelt es sich um die grünen und braunen Hinweisschilder.

Die neuen Hinweisschilder sollen an der Marktstraße und an der Eisenbahnstraße aufgestellt werden, mit folgender Beschriftung: **DGH „Altes Pfarrheim“**. Die Abkürzung DGH bedeutet hierbei „Dorfgemeinschaftshaus“.

Um den Haupteingang besser zu finden, sollen zusätzlich Hinweisschilder neben dem Stromverteiler auf dem neuen Dorfplatz aufgestellt werden (siehe beiliegende Skizze).

Des Weiteren soll am Haupteingang des DGH das Wappen der Ortsgemeinde Kindsbach in einer Größe von ca. 30 x 40 cm angebracht werden, sowie ein Hinweis auf den Sitz des Ortsbürgermeisters. Ein Vorschlag hierzu wird in der Sitzung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Beratung und Beschlussfassung:

Die Beschilderung soll grundsätzlich wie vorgeschlagen erfolgen. Das Gestell der Beschilderung soll anthrazit sein, die Schilder selbst mit weißem Hintergrund. DGH soll als Dorfgemeinschaftshaus ausgeschrieben werden. Weiterhin wird beschlossen, dass ein Briefkasten aus Edelstahl und die Hausnummer in anthrazit angeschafft werden. Am Eingang des Gebäudes soll noch ein Schild mit Wappen und der Aufschrift Ortsbürgermeister angebracht werden. Die restliche Beschilderung im Ort (Marktstraße/Eisenbahnstraße/Schulstraße/Hirtenpfad) soll dann auch angepasst bzw. erneuert werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 7 Baugesuche

TOP 8 Bauvoranfrage_Anbau an bestehendes Wohnhaus_Kaiserstraße
Vorlage: KB/399/2019

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 09/19

Baustelle: Kaiserstraße 167 B, 66862 Kindsbach

Projekt: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Baugeb. gem. BauNV GE/MI/Außenbereich? **Plan-Nr.** 1868/17

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan.....Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Das Grundstück befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost“. Die Art der baulichen Nutzung im vorhandenen Baugebiet lässt sich nicht eindeutig beurteilen. Im aktuellen Flächennutzungsplan sind für die Bebauung vorgesehenen Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Gemäß §8 BauNVO können in Gewerbegebieten ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Im Jahr 1998 wurde ein Wohnhaus mit zwei Wohnparteien genehmigt, ein Gewerbe ist nach Auskunft der zuständigen Behörde nicht angemeldet, so dass sich hierbei um reine Wohnnutzung handelt.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem o.g. Grundstück ein weiteres zweigeschossiges Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage zu errichten. Insgesamt stellt sich der Osten von Kindsbach als durchmischtes Gebiet dar, bestehend aus gewerblichen Nutzungen, Wohnungsbestand und un bebauten Waldflächen.

Aufgrund dessen ist die Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens durch die Kreisverwaltung im Einzelfall zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt das Einvernehmen nicht herzustellen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 12 Enth. 2 Befangen 0

TOP 9 Einwohnerfragestunde

Der anwesende Bürger Walter Becht moniert die Vorgehensweise bzgl. der Inliner-Sanierung. Ein persönliches Anschreiben aller Betroffenen Grundstückseigentümer hätte er für korrekt gehalten. Der Vorsitzende informiert, dass es sich um die übliche Vorgehensweise handelt und der Gemeinderat in seiner Hauptsatzung als Bekanntmachungsorgan das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Land-

stuhl beschlossen hat.

TOP 10 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung

Ratsmitglied L. Lür dankt dem Vorsitzende für die Bereitschaft beim kommenden Chorkonzert die Moderation zu übernehmen und lädt alle Ratsmitglieder herzlich zur Veranstaltung ein.

Ratsmitglied Niermann möchte wissen, wie der Sachstand bzgl. der Erneuerung des Radweges am Silbersee ist. Der Vorsitzende hat mit der Firma gesprochen und die Arbeiten sind bereits für Ende Mai eingetaktet.

Ratsmitglied Groß merkt an, dass die Baustelle in der Haydnstraße immer noch besteht, obwohl nur noch ein minimaler Teil der Teerdecke fehlt. Vielleicht können die VG Werke die Fertigstellung beschleunigen. Der Vorsitzende gibt dies weiter.

Ratsmitglied M. Lür möchte wissen, wie der Sachstand bzgl. W-LAN ist. Der Vorsitzende informiert, dass die Verträge für das W-LAN im Gebäude bereits in der Verwaltung vorliegen. Die Verträge für außerhalb des Gebäudes allerdings noch nicht. Hier wird der Vorsitzende nochmals mit der Verwaltung sprechen.

Ratsmitglied Spieleder regt an, einen Fahrradständer an das Dorfgemeinschaftshaus „Altes Pfarrheim“ zu stellen. Evtl. kann der, der momentan noch an der Siedlerklause steht, vorübergehend verwendet werden.

TOP 10.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Knut Böhlke

Vorsitzender

Vanessa von Ah

Schriftführer/in